



## Amtliche Bekanntmachungen

### Straßen- und Brückenbaumaßnahmen 2008

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, beabsichtigt, 2008 Wohn- und Verkehrsstraßen aus- bzw. umzubauen. Bei einigen Projekten wurde die Maßnahme bereits begonnen. Um spätere Aufgrabungen und Mehrkosten zu vermeiden, wird den Eigentümern empfohlen, die noch fehlenden oder zu erneuernden Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen verlegen zu lassen.

#### Anträge für diese Anschlüsse sind zu richten:

1. **Kanal:** Tiefbauamt, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
2. **Gas, Wasser, Strom, Fernwärme:** infra fürth gmbh, Leyher Straße 69.
3. **Telefon:** T-Com, Nürnberg oder andere private Anbieter.

#### Folgende Straßen und Brücken werden ausgebaut:

1. Lange Straße zwischen Kurgarten- und Jakobinenstraße
2. Schießplatz/Wilhelm-Löhe-Straße
3. Badstraße zwischen Theresien- und Bogenstraße
4. Weiherstraße zwischen Rosen- und Bogenstraße
5. Bogenstraße zwischen Weiherstraße und Uferpromenade
6. Fertigstellung Fußgängerzone
7. Kreisverkehr an der Fronmüller-/Liesl-Kießling-Straße
8. Erhard-Segitz-Straße zwischen Ludwig- und Steubenstraße
9. Stichstraße zur Neumannstraße
10. Leyher Straße zwischen Fronmüller- und Höfener Straße
11. Ronhofer Hauptstraße zwischen Seeackerstraße und Ortseide
12. Anschlussbereiche Soldnerstraße nördlich und südlich der Komotauer Straße
13. Baugebiet Dahlienstraße
14. Erschließung Golfpark
15. Atzenhofer Straße – Endausbau
16. Am Regnitzhang 21 bis 29 – Endausbau
17. Ronwaldstraße nördlicher Teil
18. Erneuerung bestehender Radwegverbindungen

19. Markierungen von Radwegen
  20. Stützmauer Malvenweg
  21. Hangsicherung Damaschkestraße
  22. Ufermauersanierung des Farrnbaches im Bereich des Schlossparks Burgfarrnbach
  23. Brücke im Zuge der Stadelner Straße – Einbau von Schutzeinrichtungen in der Regnitz für die Pfeiler der Brücke.
- Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung ist für einige Straßen mit der Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu rechnen.
- Hinweis:** Eigentümer unbebauter Grundstücke, die eine Grundstückszufahrt möchten, wenden sich bitte an das Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3241.

### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. Mai 2008 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl.Nr. 472/22 Gem. Stadeln (**Begonienstraße**). Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 629/23 Gem. Burgfarrnbach (**Tulpenweg**). Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1127/2 und 1468/41 Gem. Fürth (**Verbindungsstraße zwischen Königswarterstraße 38 und Rudolf-Breitscheid-Straße 37**). Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1039/1, 1127/2 und 1468/120 Gem. Fürth (**Verbindungsstraße zwischen Königswarterstraße 84 und Hornschuchpromenade 21**).

Als beschränkt-öffentliche Wege mit

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1127/2 und 1468/120 Gem. Fürth (**Weg zwischen Königswarterstraße 66 und Hornschuchpromenade 11**). Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1127/2 und 1468/120 Gem. Fürth (**Weg zwischen Königswarterstraße 76 und Hornschuchpromenade 16**).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 29. Mai 2008, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1575/1 und 1574/1 Gem. Fürth (Fläche von ca. 85 Quadratmetern bei **Schwabacher Straße 440**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 29. Mai 2008, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses, Anbau von Balkonen, Errichtung einer Dachterrasse sowie eine Nutzungsänderung von Gastwirtschaft in Büro.

**Grundstück:** Pfisterstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 558/11.

**Antragsteller:** Michael Birnthaler, Sonnenleite 3, 93339 Riedenburg.

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

#### Hinweis auf öffentliche Zustellung

Für Gerardo Nunez-Canales, zuletzt bekannte Adresse: Hopfengasse 22, 92334 Berching, liegt ein Schreiben (Straßenbaubaubeitragsbescheid) vor. Dieses ist hinterlegt im Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 403, 90762 Fürth und kann dort vom Adressaten oder einem bevollmächtigten Vertreter in Empfang genommen werden. (Bei Entgegennahme des Schriftstückes durch einen Vertreter ist die Bevollmächtigung **schriftlich** nachzuweisen!)

Grund der öffentlichen Zustellung: Der Aufenthalt des Empfängers ist unbekannt. Das Schriftstück wird gemäß Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang

(= öffentliche Bekanntmachung) an der Bekanntmachungstafel (Durchgang Brandenburger Straße) im Rathaus, Königstraße 86/88, 90762 Fürth zugestellt. Es gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 VwZVG an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

#### Vollzug des Tierseuchenrechts; Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit

##### Die Stadt Fürth erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung:

1. Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat vom **1. Juni bis 31. August 2008** seine Tiere von einem Tierarzt mit folgenden Maßgaben gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen:

2. Die Impfpflicht besteht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, die am 1. Juni 2008 älter als drei Monate sind. Unter Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:

2.1 Rinder, die im Stall zu Mastzwecken gehalten werden,

2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen,

2.3 Besamungs- oder Prüfbullen. Dies gilt nicht für Deckbullen im Herdeneinsatz.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

##### Hinweise:

a) Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann.

b) Eine eventuelle Anfechtung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763

Fürth, Zimmer 307, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, 5. Juni 2008, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn

**Vorhaben:** Erweiterung der best. Balkonanlage; hier: III. OG; **Grundstück:** Pfisterstraße 32, Fl.Nr. 698/2, Gemarkung Fürth; **Antragsteller:** Laskarides Stefan, Pfisterstraße 32, 90762 Fürth. Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 16. Mai 2008 der Antrag auf Baugenehmigung bei der STADT FÜRTH eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 66 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis **zum 30. Juni 2008** Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.

#### Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBL. S. 419)

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 28. Mai 2008 wurde die von der Würzburger Straße bis zum Sportboothafen führende Zufahrtsstraße in „**Am Sportboothafen**“ (PLZ 90768) benannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten

beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Fürth, 2. Juni 2008, STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

##### vom 7. Mai 2008

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 2 Bildung von Ausschüssen
- § 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
- § 4 Oberbürgermeister
- § 5 Bürgermeister
- § 6 Referate der Stadtverwaltung
- § 7 Geschlechterneutrale Formulierung
- § 8 Inkrafttreten

##### § 1

##### Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

##### § 2

##### Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss
- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss

- e) Kulturausschuss
- f) Personal- und Organisationsausschuss
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss.

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnlichen Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. <sup>2</sup>Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

### § 3

#### **Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung in Höhe von derzeit 714,98 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

(3) Außerdem wird

a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstaussfallentschädigung gewährt,  
 b) selbstständig Tätigen pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18 Uhr 13 Euro Verdienstaussfallentschädigung gewährt,

c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18 Uhr 13 Euro Entschädigung gewährt.

d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Leistungen nach den Buchstaben a) bis c) können

nicht nebeneinander gewährt werden.

(4) Die Entschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.

(5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.

(6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

(7) Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. <sup>2</sup>Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Entschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. <sup>3</sup>Die Entschädigung für das ordentliche Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

(8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206 Euro zugebilligt.

### § 4

#### **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). <sup>2</sup>Er ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### **Bürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

(2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

### § 6

#### **Referate**

(1) Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. <sup>2</sup>Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.

<sup>1</sup> Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen. <sup>2</sup>Sie sind Beamte auf Zeit. <sup>3</sup>Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ bleiben bestehen.

### § 7

#### **Geschlechterneutrale Formulierung**

Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. <sup>2</sup>Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 7. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 7. Mai 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 7. Mai 2008, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

§ 9 Inkrafttreten.

- Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen

der städtischen Abfallwirtschaft

- Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth
- Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarnbach
- Preisliste für Verkauf von Fertigungskompost am Kompostplatz Burgfarnbach.

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.

2) Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Abfällen fördern.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller

2. bei Verwendung von Abfallsäcken nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der AbfS der Erwerber des Abfallsackes

3. derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Fürth entsorgt werden

4. bei Sondervereinbarungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft der „Antragsteller“

5. im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte.

2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.

3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

1) Die Gebühr für die Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus.

2) Die Restmüllgebühr nach Abs. 1

umfasst auch die Gebühr für

1. kostenlose Kleinanlieferungen einschließlich Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen im PkV-Standardkofferraum sowie
2. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- 3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.
- 4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle.
- 5) Die Stadt kann mit eigenständigen Gewerbebetrieben, bei denen eine Mischnutzung nachweislich ausgeschlossen ist, Sondervereinbarungen schließen. Mischnutzung ist insbesondere gewerbliche Nutzung innerhalb eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Die Gebühr für Sonderabfuhr durch die städtische Müllabfuhr bestimmt sich nach der Art und Menge des jeweiligen Abfalls sowie dem Sach- und Personalaufwand.

#### § 4 Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:
  1. eine Müllnormtonne 80 Liter 132 Euro
  2. eine Müllnormtonne 120 Liter 198 Euro
  3. eine Müllnormtonne 240 Liter 396 Euro
  4. eine Müllnormtonne 1100 Liter 1815 Euro.
 Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.
- 2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:
  1. eine Müllnormtonne 80 Liter 73,60 Euro
  2. eine Müllnormtonne 120 Liter 110,40 Euro
  3. eine Müllnormtonne 240 Liter 220,80 Euro.
 Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.
- 3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrhythmus (14-tägig/vierwöchig) ist gebührenfrei.
- 4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15 Euro.
- 5) Die Gebühren betragen für:

1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack 3,50 Euro
  2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack 2 Euro.
- Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Sackes bzw. der Tüte fällig.
- 6) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarnbach betragen für
    - a) Bodenaushub je 10 kg/0,0375 Euro
    - b) Bauschutt je 10 kg/0,199 Euro
 Die Abgabepreise für Komposterde/Gemisch betragen
    - bis zu 1 Tonne 3,50 Euro/Pauschale
    - bei mehr als einer Tonne 5,50 Euro/t.

#### § 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigungskompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in der Anlage festgesetzten Preise.

#### § 6 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber
  2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls
  3. bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Fürth
  4. bei der Abfallentsorgung im Bring-System bzw. der Selbstanlieferung an den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt mit der Übergabe der Abfälle.
- 2) Im übrigen entsteht und entfällt die Gebührenschuld jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.
- 3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl und Größe gem. § 11 der AbfS gemeldeten bzw. von der Stadt festgelegten Behältnisse, der Änderung der Abfuhrbezirke und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.
- 4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.
- 5) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Behältnis regelmäßig, mit

Unterbrechung oder nur teilweise befüllt zur Abfuhr bereit gestellt wird.

#### § 7 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Absätze 1 und 2 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; es wird jeweils 1/4 der Jahresgebühr erhoben.
  - 2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten.
  - 3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absätze 6) wird fällig:
    - a) bei gelegentlicher Anlieferung: mit Aushändigung des Wiegescheines mit der ausgedruckten Gebühr; sie ist sofort bar an der Kasse zu entrichten
    - b) bei regelmäßiger Anlieferung: zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides; die Stadt kann jederzeit insbesondere bei Säumnis, Barzahlung verlangen
    - c) in Abfallentsorgungseinrichtungen ohne Wiegeeinrichtung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.
  - 4) Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.
- #### § 8 Melde- und Auskunftspflicht
- 1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung in der Zahl und Größe der für das Grundstück vorhandenen bzw. bereitzustellenden Behältnisse oder der sonstigen für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände sowie den Zeitpunkt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
    - 2) Eine Gebührenminderung tritt in keinem Falle vor Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem die Stadt von der Änderung verständigt wurde.
    - 3) Einen Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadt anzuzeigen. Ist er verhindert, so trifft diese Verpflichtung auch den neuen Eigentümer. Solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, haften der bisherige Eigentümer und der neue Grundstückseigentümer oder diesen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner.
    - 4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist die Überprüfung der Behältnisse und der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu ermöglichen.
    - 5) Alle Verpflichteten im Sinne des § 5 der AbfS haben über die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung Auskünfte zu geben; dies gilt auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999, zuletzt i. d. F. der Änderungssatzung vom 14. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 5. Dezember 2007), samt Anlage außer Kraft.

**Fürth, 9. Juni 2008, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth (Entgelte inkl. ges. MwSt)

- Restmüll 259,42 Euro/to  
 Gewerbeabfälle 259,42 Euro/to  
 Straßenkehricht 259,42 Euro/to  
 Baustellenabfälle 259,42 Euro/to  
 Papier, Pappe, Kartonagen entgeltfrei  
 Folien 119 Euro/to  
 Kunststoffe 249,90 Euro/to  
 Kunststoffe: Umreifungsbänder 214,20 Euro/to  
 Altholz, Sorte I, II und III 35,70 Euro/to  
 Fensterholz, Sorte IV 71,40 Euro/to  
 Altmetall entgeltfrei  
 Teppiche, Teppichböden 160,65 Euro/to  
 Elektrogeräte entgeltfrei  
 Styropor entgeltfrei  
 Verbundglas, Drahtglas 119 Euro/to  
 Kfz-Batterien entgeltfrei  
 Pkw-Reifen 1,80 Euro/Stück  
 Lkw-Reifen 13,10 Euro/Stück  
 Altfett entgeltfrei  
 Gips 83,30 Euro/to.
- Für Kleinanlieferungen aus Gewerbebetrieben (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfälle zur Verwertung bis 200 kg) wird davon abweichend ein Pauschalpreis erhoben. Dieser beträgt 6 Euro inkl. ges. MwSt.
- #### Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarnbach (Entgelte inkl. ges. MwSt.)
- Kompostsack 0,50 Euro  
 Grün- und Gartenabfälle pro angefangenem m<sup>3</sup> 9 Euro  
 Andere Bioabfälle 49,98 Euro/to.  
 Grün- und Gartenabfälle in Kleinmengen (bis 1 m<sup>3</sup>) sind entgeltfrei. Bioabfälle anderer Art in Kleinmengen (bis 1 m<sup>3</sup>) dürfen nur in amtlich gekennzeichneten Grünabfall-/Bioabfallsäcken angeliefert werden.
- #### Preisliste für Verkauf von Fertigungskompost am Kompostplatz (Entgelte inkl. ges. MwSt.)

40 L abgesackt 2,50 Euro  
 50 L Selbstsackung 1,50 Euro  
 bis 10 m³ 12,50 Euro/m³  
 10 m³ – 200 m³ 10 Euro/m³  
 200 m³ – 500 m³ 9 Euro/m³  
 500 m³ – 800 m³ 6 Euro/m³  
 ab 800 m³ 3,50 Euro/m³.  
 Preise ab 200 m³ sind für Großabnehmer gedacht, die sich zur Abnahme von vereinbarten Mengen verpflichten.  
**Fürth, 9. Juni 2008, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 4. Juni 2008**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze
  - § 3 Ablösung
  - § 4 Gestaltung der Garagen und Stellplätze
  - § 5 Stellplätze für Behinderte
  - § 6 Abweichungen
  - § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GSS

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Stellplätze, deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2**

**Anzahl der Garagen und Stellplätze**

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.  
 (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei

Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

**§ 3**

**Ablösung**

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherren nicht hergestellt oder nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen.

(2) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet der Bau- und Werkausschuss des Stadtrates.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 8000 Euro festgelegt.

(4) Für Vorhaben in Baudenkmalern wird der Ablösebetrag auf 5000 Euro pro Stellplatz festgelegt.

**§ 4**

**Gestaltung der Garagen und Stellplätze**

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterarten) verwendet werden.

(2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

**§ 5**

**Stellplätze für Behinderte**

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze

eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

**§ 6**

**Abweichungen**

(1) Die Stadt Fürth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden, deren Nutzung im öffentlichen Interesse ist, kann von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze abgewichen werden.

Unter diese Regelung fallen insbesondere

- soziale Einrichtungen (Krankenversorgung, Kinderbetreuung, Altenpflege),
- sportliche Einrichtungen (Sportplätze,

- ze, Badeanstalten, Turnhallen),
- Einrichtungen der Freizeitgestaltung (Spielplätze, Grünanlagen),
- kulturelle Einrichtungen (Schulen, sonstige Bildungsstätten, Museen, Theater),
- Einrichtungen für die Sicherheit der Bevölkerung (Brandwachen, Polizeiwachen) und
- Umweltschutzeinrichtungen (Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen).

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 4. Juni 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 10. Juni 2008,**  
**STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung,**  
**Oberbürgermeister**

hiervon in Vorhundert-sätzen für Besucher

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	
<b>1. Wohngebäude</b>			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.2.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen > 120 m²	2 Stellplätze je Wohnung	10
1.3	Reihenhausanlagen	1,5 Stellplätze je Wohnung	10
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.6	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.7	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.8	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.10	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.13	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m², NF	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m², NF, mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3. Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m², NF (V), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m², NF (V)	75
<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>5. Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF	75
6.1.2	Biergärten und Freischankflächen (nur ab Überschreitung der Gaststättenfläche)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 5–20 m <sup>2</sup> NF, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7. Krankenanstalten</b>			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	-
<b>10. Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	-

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag nach VOB.

**3. a) Ausführungsort:** Generalsanierung der Grundschule John-F.-Kennedy-Straße, 90763 Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Fassaden- sanierung Wärmedämmverbundsystem. Eröffnungstermin: 8. Juli 2008, 14 Uhr, LV-Kosten: 50 Euro. Ausführungsfrist: ab 35. KW 2008, in mehreren Baubabschnitten.

**Leistungsumfang:** Ca. 4000 m<sup>2</sup> Arbeits- und Schutzgerüst, ca. 200 m<sup>2</sup> WDVS 40–60 mm in Kleinflächen und als Ausbesserungen, ca. 3200 m<sup>2</sup> Alt-WDVS reinigen, nachdübeln, ar- mieren, verputzen und streichen, ca. 600 m Sockelausbesserung und -anstrich, ca. 600 m Anstrich Holztraufe, ca. 20 m<sup>2</sup> Metallanstriche außen.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Siehe 3. b).

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 02, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab **16. Juni 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** Siehe 3. b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 02, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. a) Bei Eröffnung zugelassen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**b) Tag, Stunde, Ort:** Siehe 3. b), Hirschenstraße 2, Zimmer 02, 90762 Fürth.

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem

Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/Bindefrist bis:** 19. August 2008.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Nebenangebote:** Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06, 974 31 08.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ausführungsort:** 90762 Fürth, Käppnersteg.

**b) Auftragsgegenstand:** Teilinstandsetzung Käppnersteg über Rednitz.

**Leistungsumfang:** Verkehrssicherung; Arbeitsgerüst herstellen oder Brückenuntersichtgerät; 2 Stück Widerlagerbänke säubern; 18 Stück Edelstahlseile des Geländers nachspannen und ablängen; ca. 67 m bituminösen Fugenverguss herstellen; ca. 8 m<sup>2</sup> Erneuerung des Korrosionsschutzes der Stahlträger; 6 Stück Erneuerung des Korrosionsschutz der Lagerplatten; ca. 2 m<sup>2</sup> Erneuerung des Korrosionsschutzes an Geländerteilen (in Kleinflächen); ca. 25 m Fugenverguss Böschungspflaster sowie diverse Schraubverbindungen nachziehen, Muttern ergänzen, etc.

LV-Kosten: 30 Euro. Ausführungsfrist: 11. August bis 31. Oktober

2008.

c) **Unterteilung in Lose:** Nein.

d) **Anwendung der Normen aus § 8a:** Entfällt.

4. **Ausführungsfristen:** Nach Auftragserteilung (beantragen Verkehrsrechtliche Anordnung, Arbeitsvorbereitung, etc.), Bauausführung: 11. August bis 31. Oktober 2008.

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9743106, Fax 9743108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab dem 18. Juni 2008 von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) **Zahlung:** Die Verdingungsunter-

lagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Schlussstermin Angebotseingang:** Eröffnungstermin: 22. Juli 2008, 14 Uhr.

b) **Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) **Sprache:** Deutsch.

7. Entfällt.

8. **Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. **Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. **Mindestbedingungen:** Für den

Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. **Zuschlags-/Bindefrist bis:** 20. August 2008.

13. **Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

14. **Änderungsvorschläge:** Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

15. **Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

**infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Juli 2008**



Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. April 2008 haben diese sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) einen steilen Preisanstieg zu verzeichnen. Damit hat das Kosteniveau eine Höhe erreicht, bei dem für die infra eine Preisanpassung unumgänglich ist.

Die Brutto-Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser müssen deshalb zum 1. Juli 2008 um rund 4,5 Prozent angehoben werden. Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) muss mit Mehrkosten von gut 18 Euro im Jahr gerechnet werden.

Die Grundpreise bleiben unverändert.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Damit gelten ab dem 1. Juli 2008 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
<b>Wärmelieferung</b>	5,824	58,24	6,93	69,31	38,70	46,05
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
<b>Brauchwarmwasser</b>	5,82	6,93	17,50	20,83	1,47	1,75
(bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)						
Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.						

**Änderung der Anlage 1 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) zum 1. Juli 2008**

Der Aufsichtsrat der infra fürth gmbh hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 die Änderung der Anlage 1 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) beschlossen, nachdem der in den Ziffern 12.1.2 und 12.1.4 definierte Klauselwert „HSL Rheinschiene“ aus Mangel an Anbietern

seit dem 1. Januar 2008 vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht wird.

Die Anlage 1 zur AVB FernwärmeV, in den Ziffern 12.1.2 und 12.1.4 betreffend HSL (veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Fürther Amtsblatt) wird wie folgt geändert:

**HSL = Es gilt der jeweilige Preis für schweres Heizöl, Schwefelgehalt maximal 1% (ohne Umsatzsteuer) in €/t gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte**

**(Erzeugerpreise)“ - und zwar der Preis frei Betrieb bei Lieferung in Tankkraftwagen frei gewerbliche Verbraucher bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV) abzüglich 5,29 €.**

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Marktorte Hamburg, Hannover, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Mannheim/Ludwigshafen, Stuttgart, München und Berlin („Deutschland“).

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft. ■